

38. Gilt die für die Pupillarstitution bestehende Rechtsvermutung, daß mit ihr zugleich die Bulgarstitution gewollt sei, auch für die Quasipupillarstitution? Ist bei der Quasipupillarstitution wenigstens der Beweis zuzulassen, daß mit ihr auch die Bulgarstitution gewollt sei?

III. Civilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1899 i. S. S. (Bekl.) w. S.  
(Rl.). Rep. III. 149/99.

I. Landgericht Neumieb.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Der am 29. Oktober 1894 . . . verstorbene Kaufmann Ph. Sch. hat in seinem Testamente seinen großjährigen geisteskranken Sohn zum Erben eingesetzt und diesem den Beklagten quasipupillariter substituiert. Der Sohn ist vor dem Erblasser verstorben, und die Erbschaft auf Grund des Testaments dem Beklagten ausgehändigt. Der Kläger, welcher, abgesehen von dem Testamente, zu  $\frac{1}{2}$ , Intestaterbe des Ph. Sch. ist, erachtet das Testament durch den vor dem Tode des Erblassers erfolgten Tod des Erben für destituit geworden und hat daher Klage erhoben auf Anerkennung seines Erbrechtes zu  $\frac{1}{2}$ , des Nachlasses und Herausgabe dieses Anteils . . . auf Grund eines von dem Beklagten . . . zu errichtenden und eidlich zu erhärtenden Inventars. Das Berufungsgericht hat, abweichend vom ersten Richter, der Klage in der Hauptsache stattgegeben. Es führt aus, daß der für die Pupillarsubstitution geltende Satz, wonach in ihr zugleich im Zweifel auch die Vulgarsubstitution enthalten ist, auf die Quasipupillarsubstitution nicht, wie Beklagter meine, analog angewandt werden dürfe, und daß der vom Beklagten noch angebotene Beweis, daß der Erblasser ihn auch vulgariter habe substituieren, auch für den eingetretenen Fall habe berufen wollen, unerheblich sei, weil nur zur Auslegung der getroffenen verschiedener Deutung fähigen Bestimmungen, nicht aber zur Ergänzung im Testament nicht enthaltener Bestimmungen eine Beweisaufnahme dienen könne, da der Wille des Erblassers, sofern er für die Erbfolge beachtlich sein solle, an bestimmte Formen gebunden sei. Hiernach hat das Berufungsgericht den Beklagten zur Anerkennung des Erbrechtes des Klägers und Legung eines eidlich zu erhärtenden Inventars verurteilt. . . .

Gegen dieses Urteil hat . . . der Beklagte . . . Revision eingelegt, und diese Revision muß für begründet erachtet werden.

. . . Es ist dem Berufungsgerichte allerdings darin beizustimmen, daß die für die Pupillarsubstitution geltende Rechtsvermutung, daß in derselben zugleich die Vulgarsubstitution, und umgekehrt, enthalten sei,

für die Quasipupillarsubstitution nicht Platz greift. Dies hat das Reichsgericht in den Entsch. in Civils. Bd. 37 S. 192 flg. bereits ausgesprochen, und der jetzt erkennende Senat findet keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzuweichen. Auch darin ist dem Berufungsgerichte beizutreten, daß ein im Testamente nicht zum Ausdruck gebrachter Wille nicht in Betracht kommen kann, da für lehtwillige Verfügungen eben besondere Formen, Testament oder Kodizill, vorgeschrieben sind. Über eine andere Frage ist, in welcher Weise ein Wille im Testamente zum Ausdrucke gebracht werden muß, und in dieser Beziehung ist anerkanntens Rechts, daß es genügt, daß das, was der Erblasser hat sagen wollen, überhaupt nur in dem Testamente gefunden werden kann, mag auch diese Willensmeinung nur durch Zuhilfenahme anderweiter, außerhalb des Testamentes liegender Umstände mit Sicherheit ermittelt werden können. Daß aber im vorliegenden Falle in dem Testamente der Wille des Erblassers, auch für den eingetretenen Fall, also als Vulgarsubstituten, den Beklagten zu berufen, gefunden werden kann, das läßt sich nicht bezweifeln. Es folgt dies schon daraus, daß noch jetzt, geschweige denn vor Erlaß der angeführten Reichsgerichtsentscheidung, also zur Zeit der Testamentserrichtung, die Rechtsmeinung besteht und bestand, daß die Quasipupillarsubstitution die vulgaris enthalte. War der Erblasser dieser Meinung, dann hatte er auch durch die Quasipupillarsubstitution seinem Willen Ausdruck gegeben, daß der Berufene auch vulgariter berufen sein sollte. Dazu aber kommt, daß die für die gewöhnliche Pupillarsubstitution vom Gesetz aufgestellte Rechtsvermutung ihrer Natur nach eine Auslegungsregel ist, wie sie ja auch durch Gegenbeweis beseitigt werden kann, daß aber eine solche Auslegungsregel nur dann möglich ist, wenn das Gesetz davon ausgeht, daß der Erblasser mit der Pupillarsubstitution zugleich eine Vulgarsubstitution gemeint haben kann.

Diese Grundlage der für die Pupillarsubstitution aufgestellten Rechtsvermutung gilt aber in gleicher Weise auch für die Quasipupillarsubstitution; auch hier macht sich in gleicher Weise die Ermägung geltend, daß nicht abzusehen ist, warum der Erblasser den Substituten dem in Ermangelung desselben Eintretenden nicht für jeden Fall habe vorziehen wollen, für welchen er ihn vorziehen konnte.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht Bd. 3 § 559 Anm. 10.

Das Reichsgericht hat denn auch in der angezogenen Entscheidung nur ausgesprochen, daß bei der Quasipupillarsubstitution nicht die Rechtsvermutung gilt, daß in ihr zugleich die Pupillarsubstitution enthalten sei, keineswegs aber, daß sie, auch wenn der Erblasser dies beabsichtigt habe, nicht darin enthalten sein könne, und in den sämtlichen vom Reichsgerichte in der angezogenen Entscheidung für seine Meinung aufgeführten oberstgerichtlichen Entscheidungen,

Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 347; Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 18 S. 446, Bd. 41 S. 326,

ist zugleich ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn auch jene Rechtsvermutung bei der Quasipupillarsubstitution nicht gelte, doch der Beweis zugelassen werden müsse, daß mit derselben zugleich die Vulgarsubstitution gewollt sei. Mit diesem richtigen Rechtsgrundsatz setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch, wenn es den angetretenen Beweis, daß der Erblasser den quasi pupillariter Berufenen auch vulgariter habe berufen wollen, mit der Erwägung abschneidet, daß damit nicht eine Auslegung, sondern eine Ergänzung des Testaments bezweckt werde. Dazu kommt noch, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung des aus dem Testamente ersichtlichen Willens des Erblassers sich auf den Wortlaut der Eingangsbestimmungen beschränkt und, wenigstens soweit ersichtlich, nicht auch den Gesamtinhalt gebührend berücksichtigt hat. Das Berufungsurteil unterliegt hiernach der Aufhebung, und es war die Sache zur Prüfung der bereits vorliegenden Beweisergebnisse und eventuell des noch weiter angebotenen Beweises in die Instanz zurückzuberweisen.“ . . .